

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

An alle Leistungsanbieter ehemals teilstationärer Leistungen und ambulanter Leistungen im Landkreis Hildesheim in der Zuständigkeit als örtlicher Eingliederungshilfeträger

bearbeitende Dienststelle
402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Wirries 334
Kontakt
Telefon: 05121 309-3341
Fax: 05121 309 95-3341
elke.wirries@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(402)

Datum
22.06.2020

Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergütungen für ehemals „ambulante“ und „teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff SGB IX

Eckpunkte zur Finanzierung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in vorangegangenen Schreiben habe ich Sie über die Zahlung der Vergütung sowie über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) informiert.

Die weiteren Informationen erfolgen in meiner Funktion als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Leistungsangebot für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Beschulung). Sollten Sie Leistungsangebote im Bereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe anbieten, werden Sie über das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert.

Nachfolgend möchte ich Sie über die Eckpunkte der Finanzierung des **gewöhnlichen Geschäftsbetriebs** informieren:

1. Der Landkreis Hildesheim hat bisher im Bereich der ehemals „teilstationären Leistungen“ die Vergütung für die Monate April – Juli 2020 entsprechend der geschlossenen Vergütungsvereinbarung gezahlt. Die Zahlung erfolgte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter Rückforderungs- und Aufrechnungsvorbehalt.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · MI geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Vergütung der ehemals „ambulanten Leistungen“ für die Monate ab März 2020 erfolgte bei erbrachter Leistung. Eine Abschlagszahlung für nicht erbrachte Leistungen erfolgte nicht.

2. Die bewilligten Leistungen, die während der Pandemie erbracht wurden bzw. werden weiterhin regulär vergütet.
3. Damit die Vergütungen für die Leistungen unter 2. voll ausgezahlt werden können, ist für die Leistungsangebote des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe der Vordruck „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ von Ihnen auszufüllen und beim Landkreis Hildesheim einzureichen.

Die Vordrucke und entsprechende Hinweise sind unter folgendem Link des Landkreises Hildesheim

www.landkreishildesheim.de/SodEG

einzusehen bzw. hochzuladen.

Ich bitte Sie, die entsprechenden Unterlagen für die jeweiligen Monate hier unterschrieben einzureichen.

Der Landkreis Hildesheim wird Ihnen dann eine Bestätigung übersenden. Diese Bestätigung ist den jeweiligen Kostenträgern vorzulegen.

Weitere Erläuterungen:

Ihnen steht als Anbieter einer ehemals teilstationären Leistung oder ambulanten Leistung in der Zeit, in der Ihr Leistungsangebot durch Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) betroffen ist, weiterhin die aktuell vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu, wenn und soweit die bewilligte Leistung in vollem vereinbarten Umfang oder ggf. in modifizierter Form erbracht wurde bzw. erbracht wird. Dies ist u.a. bei einer Notbetreuung oder bei einer anderen Form der Betreuung der Fall.

Konnte das Leistungsangebot nicht erbracht werden, bspw. wegen eines bestehenden Betretungsverbot, und Sie Ihr Personal zu 100% in anderen sozialen Bereichen (mit Ausnahmen von Leistungen gem. SGB XI) eingesetzt haben, können Sie eine „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ abgeben.

Wird von der „Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ Gebrauch gemacht, kann und darf für den gleichen Zeitraum keine „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ und kein „Antrag zum SodEG“ eingereicht werden. Haben Sie eine „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ abgegeben und diese wurde vom Landkreis Hildesheim bestätigt, muss die „Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ nicht abgegeben werden.

Die „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ kann auch verwandt werden, wenn der reguläre Betrieb nach Ende der krisenbedingten Beschränkungen wieder aufgenommen wird.

Es können somit folgende Fallkonstellationen vorliegen:

1. Sie erbringen die Leistungen (wieder) regulär im Sinne der geschlossenen Vereinbarungen.
Folge: Sie geben die „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ ab
2. Leistungen können bzw. konnten nicht regulär im Sinne der geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, da das Leistungsangebot Beschränkungen unterlag bzw. unterliegt. Die Betreuungskräfte werden jedoch zu 100% in anderen sozialen Bereichen eingesetzt.
Folge: Sie geben eine „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ ab.
3. Sie können bzw. konnten die Leistungen nicht regulär im Sinne der geschlossenen Vereinbarung erbringen, da das Leistungsangebot Beschränkungen unterlag bzw. unterliegt. Nicht alle Betreuungskräfte werden bzw. wurden im sozialen Bereich zur Bewältigung der Corona-Krise eingesetzt.
Folge: Ein **Antrag auf SodEG-Leistungen** ist zu stellen. Hierzu erhalten Sie ein weiteres Informationsschreiben.

Die vorgenannten Fallkonstellationen schließen sich nicht gegenseitig aus. Vielmehr kann es für verschiedene Zeiträume verschiedene Fallkonstellationen für das gleiche Leistungsangebot geben. Daher ist in den Erklärungen bzw. dem Antrag auf SodEG-Leistungen deutlich zu machen, ab welchem Zeitpunkt eine Erklärung bzw. ein Antrag gelten sollen.

Vorbehalt:

Der Landkreis Hildesheim hat sich als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe den Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, die diese Regelungen für die Leistungen im Bereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe aufgestellt haben, angeschlossen.

Der Landkreis Hildesheim behält sich vor, die vorgenannten Regelungen bzw. Empfehlungen zurückzunehmen bzw. zu modifizieren, falls sich in der Praxis zeigen sollte, dass diese nicht im Sinne der dargestellten Zielsetzungen angewandt werden oder Menschen mit Behinderungen hierdurch unzureichend versorgt werden.

Die einzureichenden Unterlagen benötige ich in Schriftform (s. hierzu auch Hinweise zur „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des Personals“ bzw. Hinweise zur „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“). Die Adresse lautet:

Landkreis Hildesheim
402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation
31132 Hildesheim.

Für Fragen zu diesem Schreiben stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hoffmann